

No. 27.

Bekanntmachung.

Das Unglück, welches die Stadt Hamburg betroffen, hat bereits die Theilnahme der hiesigen Einwohner in hohem Grad erregt, und es sind daher von mehreren Seiten Aufforderungen zur Hülfsleistung ergangen, welche bei dem bekannten guten Sinn der Chemnitzer Einwohner die schönsten Erfolge erwarten lassen.

Beiträge zur Unterstützung Hamburgs, mögen sie nun in Geld oder andern Gegenständen bestehen, sind auch wir zu übernehmen bereit, und ist sich deshalb an den Registrator Leister, welcher von 8 bis 12 Uhr Vormittags, und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags, in der Rathsexpedition anzutreffen, zu verwenden.

Chemnitz, den 12. Mai 1842.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

Behner.

No. 25.

Bekanntmachung.

Es hat sich ergeben, daß von Vielen die hiesigen Communwaldungen, namentlich der sogenannte Zeisigwald, in allen Richtungen, mit Abweichung von den vorhandenen Wegen, durchstreift, und dabei Tabak und Cigarren geraucht werden, und in muthmaasslicher Folge eines solchen Ungebühnisses ist am 8. dieses im Zeisigwalde ein Brand entstanden, welcher, wäre er nicht noch in Zeiten wahrgenommen und unterdrückt worden, von sehr übler Folge würde gewesen seyn.

Da nun dergleichen Walddurchstreichungen nicht zu dulden sind, so ist unser Rathsförster angewiesen worden, alle diejenigen, welche derselbe außerhalb der vorhandenen Wege in gedachten Waldungen betrifft, zur Bestrafung bei uns anzuzeigen, oder nach Befinden auch solche zu arretiren und an hiesige Polizeibehörde abzuliefern, wobei nicht unbemerkt zu lassen ist, daß Widersetzungen nach den Bestimmungen §. 105. des Königl. Sächs. Strafgesetzbuches würden geahndet werden. Auch wird, zugleich mit unter Beziehung auf §. 2. der hiesigen Feuerordnung,

II.

in Erinnerung gebracht, daß bei dem bevorstehenden Scheibenschießen der Verkauf von Pulver sowohl, als das Abbreunen von Feuerwerken und Raketen untersagt ist.

III.

Da dem Vernehmen nach mehrere hiesige Materialisten und Branntweindestillateure, des mehrfach erlassenen Verbots ungeachtet, fortfahren sollen, Branntwein nicht nur unter einer Kanne zu verkaufen, sondern auch sogar zu gestatten, daß die Käufer des Branntweins letzteren in ihren Localitäten trinken, welches aber auf keine Weise zu gestatten ist, so haben wir die erforderlichen Vorkehrungen getroffen, damit diejenigen, welche dem diesfalligen Verbote entgegen handeln, zur Anzeige gebracht und bestraft werden.

Endlich

IV.

sollen, dem Vernehmen nach, verbotene Münzen, vornehmlich aber braunschweiger $\frac{1}{2}$ tel Stücke fortwährend und zwar nach dem Werthe von 25 Neupfennigen und, wie behauptet werden will, mehrfach von Arbeitsgebern an die Arbeiter, zu der letzteren großen Nachtheil, ausgegeben werden.

Wir verweisen in dieser Beziehung auf die in Nr. 36 des Chemnitzer Anzeigers von diesem Jahre abgedruckte Verordnung der Königl. Kreis-Direction, und fordern diejenigen, welche dergleichen Ungebühnisse wahrnehmen, hierdurch auf, solche zur Bestrafung bei uns ungesäumt anzuzeigen.

Chemnitz, den 10. Mai 1842.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

Behner.

No. 26.

Bekanntmachung.

Es soll von uns einer der unterm hiesigen Rathhause befindlichen Keller, dessen Eingang dem Gebäude der Kirche zu St. Jacobi gegenüber ist, kommenden

Sechszwanzigsten Mai 1842

öffentlich an den Meistbietenden auf 1 Jahr, vom 1. Juni 1842 an, verpachtet werden, und haben Pachtlustige beregten Tages Vormittags 11 Uhr auf hiesigem Rathhause sich anzumelden, etwaige Pachtgebote zu thun und dann sich zu gewärtigen, daß Mittags 12 Uhr mit wirklicher Verpachtung werde verfahren werden. Die Bedingungen selbst sollen im Licitationstermine bekannt gemacht werden.

Chemnitz, am 12. Mai 1842.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

Behner.